

Yoga in der Schwangerschaft

Vereinbarung

Allgemeines

Da die Kursstunden bei einem geschlossenen Kurs aufeinander aufbauen, ist es nicht möglich, eine Teilnehmerin während des laufenden Kurses durch eine andere zu ersetzen. Versäumte Stunden können nicht nachgeholt werden. Die Kursleiterin ist berechtigt, einzelne Kursstunden kurzfristig zu verlegen oder abzusagen.

Teilnahmegebühr

Die Kursgebühr beträgt 98€, sie wird in der Regel nicht von den Krankenkassen übernommen und fällt in jedem Fall an, selbst wenn die Teilnahme nicht erfolgt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnehmerin die Stunden schuldhaft versäumt oder durch äußere Umstände (Geburt, Krankheit, Klinikaufenthalt usw.) verhindert ist. Die Kontoverbindung der Kursleiterin, welche Sie für die Überweisung benötigen, erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung mit der Bestätigungsemail. Bitte überweisen Sie den Betrag bis spätestens drei Wochen vor Kursbeginn.

Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung des Kurses ist ausgeschlossen, bei Nicht-Teilnahme ist die volle Kursgebühr zu bezahlen. Erfolgt der Rücktritt bis drei Wochen vor Kursbeginn, wird nur eine Bearbeitungsgebühr von 30€ in Rechnung gestellt.

Davon unberührt bleibt das Widerrufsrecht, mit welchem Sie innerhalb von 14 Tagen von der Kursanmeldung zurücktreten können, sowie das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt nur ein solcher, der in der Person des jeweiligen anderen Vertragspartners liegt.

Datenschutzerklärung

Art und Zweck der verarbeiteten Daten

Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (ungeborenen/geborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zur Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art. 9 Abs. 3 DSGVO.

Weitergabe der Daten

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzt*innen) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht mehr ansprechbar ist und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt über diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme/Kursleitung unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.
- Sofern Probenentnahmen (z.B. Blut) vorgenommen werden, führt die Hebamme die Untersuchung der Proben nicht selber durch, sondern beauftragt damit im Namen der Patientin einen Laborarzt bzw. ein medizinisches Labor.

Des Weiteren werden bei Bedarf Ihre Daten an die Hebammen der Hebammenpraxis BellaDonna für Vertretungsfälle oder Fallbesprechungen weitergegeben.



BellaDonna
Hebammenpraxis

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§ 14b UStG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Ferner besteht eine Aufbewahrungspflicht gemäß der Hebammenberufsordnung für die Dokumentation der Hebammenversorgung von zehn Jahren.

Die Hebamme ist aufgrund § 199 Abs. 2 BGB berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Berichtigung (Art.16 DSGVO), Löschung (Art.17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art.18 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art.21 DSGVO).

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß §77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben.

In diesem Falle ist dies die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationseinheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/61 55 41-0
Telefax: 0711/61 55 41-15
E-mail: poststelle@fdi.bwl.de
Website: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>